



Ein Merkblatt Ihrer Industrie- und Handelskammer

Das Vermittlerregister

Stand: Februar 2018

Nach **§ 34d Abs. 10 GewO** müssen sich Versicherungsmakler, Mehrfachagenten, produktakzessorische Vermittler, gebundene Versicherungsvertreter sowie Versicherungsberater in das Vermittlerregister nach **§ 11a GewO** eintragen lassen. Von der Eintragungspflicht mitumfasst sind auch Personen, die für die Vermittlung oder Beratung in leitender Position verantwortlich sind. Jede Industrie- und Handelskammer (Registerbehörde) führt ein Register dieser Eintragungspflichtigen. Das Vermittlerregister wird technisch als internetbasiertes Register umgesetzt und ist unter folgende Internetadressen freigeschaltet:

- www.vv-register.de
- www.vermittlerregister.info
- www.vermittlerregister.org

1. Wozu dient das Register?

Gemäß § 11a Abs. 1 Satz 3 GewO ist Zweck des Registers insbesondere, der Allgemeinheit, vor allem Versicherungsnehmern und Versicherungsunternehmen, die Überprüfung der Zulassung sowie des Umfangs der zugelassenen Tätigkeit der Eintragungspflichtigen zu ermöglichen.

2. Wie werden Auskünfte über Registereinträge erteilt?

Auskünfte aus dem Register werden

- im Wege des automatisierten Abrufs über das Internet kostenfrei oder
- schriftlich von den Industrie- und Handelskammern gegen eine Gebühr erteilt.

3. Inhalt des Registers

Bestandteile und Inhalt des Registers werden in § 5 VersVermV geregelt.

Hinweis: Bitte beachten Sie, dass mit Inkrafttreten zum 23.02.2018 die Gewerbeordnung grundlegende Änderungen erfahren hat. Die **Versicherungsvermittlungsordnung wurde gleichwohl noch nicht geändert**, sodass es bei dem Verweis auf Paragraphen der Gewerbeordnung momentan zu Unstimmigkeiten kommt.

Nach § 5 VersVermV werden folgende Angaben zu den Eintragungspflichtigen gespeichert:

1. Familienname und Vorname sowie Firma und Personenhandelsgesellschaften, in denen der Eintragungspflichtige als geschäftsführender Gesellschafter tätig ist
2. Geburtsdatum
3. Angabe, ob der Eintragungspflichtige
 - a) als Versicherungsmakler
 - aa) mit Erlaubnis nach § 34d GewO Abs.1 oder
 - bb) mit Erlaubnisbefreiung nach § 34d Abs. 3 GewO als produktakzessorischer Versicherungsmakler
 - b) als Versicherungsvertreter
 - aa) mit Erlaubnis nach § 34d Abs.1 GewO
 - bb) als gebundener Versicherungsvertreter nach § 34d Abs. 4 GewO

cc) mit Erlaubnisbefreiung nach § 34d Abs. 3 GewO als produktakzessorischer
Versicherungsvertreter
oder

c) als Versicherungsberater mit Erlaubnis nach § 34e Abs. 1 GewO
tätig wird

4. Bezeichnung und Anschrift der Registerbehörde
5. EU/EWR-Staaten, in denen der Vermittler beabsichtigt tätig zu werden sowie ggf.
Anschrift ausländischer Niederlassungen
6. betriebliche Anschrift
7. Registrierungsnummer
8. bei Ausschließlichkeitsvertretern das/die haftende(n) Versicherungsunternehmen

Bei juristischen Personen werden auch die Familien- und Vornamen der natürlichen Personen gespeichert, die innerhalb des für die Geschäftsführung verantwortlichen Organs für die Vermittlertätigkeit zuständig sind.

Das Geburtsdatum und bei gebundenen Versicherungsvertretern nach § 34d Abs. 7 GewO das/die haftungsübernehmenden Versicherungsunternehmen sind gemäß § 7 VersVermV nicht öffentlich einsehbar.

Änderungen der im Register gespeicherten Daten sind nach § 34d Abs. 10 GewO der IHK unverzüglich mitzuteilen.

5. Was ist bei der Vermittlertätigkeit in einem anderen EU-Staat zu beachten?

Nach § 11a Abs. 4 GewO hat der Vermittler, der in einem anderen Mitgliedstaat der Europäischen Union oder in einem anderen Vertragsstaat des Abkommens über den Europäischen Wirtschaftsraum tätig werden möchte, dies der IHK mitzuteilen.

6. Wann werden die Daten eines Eintragungspflichtigen gelöscht?

Nach § 11a Abs. 3 GewO werden die Daten bei

- Gewerbeuntersagung
- Rücknahme/Widerruf der Erlaubnis nach §§ 34d
- Rücknahme/Widerruf der Erlaubnisbefreiung nach § 34d Abs. 6 GewO
- Beendigung der Zusammenarbeit eines Versicherungsunternehmen mit einem gebundenen Versicherungsvertreter nach § 34d Abs. 7 GewO

unverzüglich aus dem Register gelöscht.

Bitte teilen Sie uns auch mit, wenn Sie Ihre Tätigkeit als Versicherungsvermittler bzw. Versicherungsberater einstellen. Im Vermittlerregister sind nur Gewerbetreibende einzutragen

7. Öffentliche Bekanntmachung von Verstößen nach § 34d Abs. 11 GewO

Im Register veröffentlicht die zuständige Behörde ebenfalls Verstöße gegen die gesetzlichen Vorschriften zur Versicherungsvermittlung/Versicherungsberatung.

Hinweis:

Dieses Merkblatt soll – als Service Ihrer IHK – nur erste Hinweise geben und erhebt daher keinen Anspruch auf Vollständigkeit. Obwohl es mit größtmöglicher Sorgfalt erstellt wurde, kann eine Haftung für die inhaltliche Richtigkeit nicht übernommen werden.